

Zeitschrift:	Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber:	Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band:	2 (1907)
Heft:	2
Artikel:	Was erwartet die schweiz. Arbeiterinnen von einer eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung?
Autor:	Reichen, Marie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-349741

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Werkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen.

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweils bis zum 20ten jeden Monats zu richten an die

Redaktion:
Margarethe Haas-Hardegger, Bern.

Erscheint am 1. jeden Monats.

Einzelabonnement: Paketpreis v. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer.
Preis:
Inland Fr. 1.— } per Jahr
Ausland " 1.50 } per Jahr
(Im Einzelverkauf kostet die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen an die Administration: Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich.

Was erwarten die schweiz. Arbeiterinnen von einer eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung?

Im Mai 1904 machte der Bund schweiz. Frauenvereine in Verbindung mit den Abgeordneten der schweiz. Arbeiterinnenvereine eine Eingabe an die Bundesbehörde, es seien unter die Bedingungen für die den Krankenkassen zu gewährende Subvention folgende aufzunehmen:

1. Die Aufnahme der Frauen als Kassenmitglieder unter gleichen Rechten und Pflichten, wie die männlichen Versicherten.

2. Die Aufnahme der Wöchnerinnen in die Kassen und ihre Versicherung in der Weise, daß die Dauer der Kassenleistungen für sie den Bestimmungen des eidgen. Fabrikgesetzes über die Schonzeit entspricht!

1. Gleichberechtigung von Personen beiderlei Geschlechts innerhalb der Krankenversicherung.

Dieser Forderung kommt der Art. 8 des bundesrätlichen Entwurfes für eine schweiz. Krankenkasse entgegen mit den Worten: „Die Kassen sind verpflichtet, Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts unter den nämlichen Bedingungen zu versichern.“

Diese Gleichberechtigung ist praktisch durchführbar. Wie die Erhebungen von Schuler, Burkhardt, Heym und andern bewiesen, ist die Frau dem Kranksein nicht mehr unterworfen als der Mann. Die Erhebungen beweisen sogar, daß die Frauen die Kassen weniger belasten, als die Männer.

Diese Gleichheit hat einen großen sittlichen Wert. Sie ist von einem allgemeinen, in die Augen springenden Interesse, und man sollte sich unserer gerechten Forderung auf Gleichheit umso weniger verschließen, als wir Frauen keine politischen Rechte haben, uns also im Staat nicht selber wehren können. Die Kassen erfüllen ihre wichtige soziale Rolle nur dann und haben nur dann Anspruch auf eidgen. Subventionen, wenn sie nicht nur der Hälfte der Bevölkerung, sondern der Gesamtbevölkerung gerecht werden.

Feuilleton.

Die Namenlosen.

(Fragment aus Bernt Lie's Erzählung: „Im alten Pfarrhause“.)

„Ja, Ja, Mütterchen, solch einen bösen Weihnachtsabend hat Per Utvikholmen noch nie erlebt!“

„Nein“, sagte der Doktor ernst, — „und eine solche Predigt, wie der Pastor in Per Utvikholmens Hause hielt, habe ich noch in keiner Kirche gehört!“

„Es ist auch wohl lange her, daß Sie zuletzt in einer Kirche waren, Doktor“, meinte Schwester Minken.

„Nicht länger als gestern, mein Fräulein, — und das ist wohl mehr, als Sie von sich behaupten können!“

„Gestern? Da war es ja Mittag!“

„Ach ja, eigentlich in der Kirche war ich ja auch nicht; aber auf dem Kirchhof.“

„Bah! Ein Spaziergang zu Ihrem Vergnügen...“

„Nicht ganz zum Vergnügen.“

„Nun?“

„Ja, sehen Sie, der Kirchhof da unten soll erweitert werden, wie Sie gesehen haben, und da rissen sie die Mauer an der Seeseite nieder. Und unter oder zwischen den Steinen, oft in der Erde darunter, finden sich oft wunderliche kleine Überreste, kleine Packchen in Lappen, Segeltuch oder Rentierfell eingeschüttet, oft ist die Verpackung so alt, daß sie dem Totengräber Sören unter den Fingern zerfällt. Aber das, was drin ist, ist immer und allzeit dasselbe.“

„Und was ist's?“

„Kleine, schimmernd weiße Kinderskelette sind's. Und wenn so eins gefunden wird, so bekomme ich Bescheid darüber, darum habe ich gebeten!“

„Aber warum liegen sie da in der Mauer und nicht...?“

„Warum? Das würde eine lange, lange Antwort, wenn die Frage ganz erschöpft werden sollte. Es werden oftmals hier in der Welt Kinder geboren, die diejenigen, die ihnen das Leben gegeben haben, nicht leben lassen dürfen. Sie können glauben, diese kleinen, schimmernd weißen Dingelchen erzählen einem vielerlei, wenn sie so aufgefunden werden. Von dem Menschen, wissen Sie, von dem schrecklichen Wesen, das sich Mensch nennt, und das sich fürchtet bis zu einer solchen Grausamkeit, daß Mütter aus Menschenfurcht ihre Kinder umbringen. Und nachts, wenn das Ungeheuer dann schlafst, wenn sein giftiges Auge geschlossen ist, da schleichen sie sich heraus mit ihrer kleinen Last, in Lumpen gewickelt, die sie stehlen können, ohne daß sie vermisst werden, den schlechtesten, die sie finden können, und legen sie dahin, wo sie glauben, daß der Herr harmlos und vergebend ist.“

Man kann sich allerhand Gedanken machen, wenn man sich mit diesen verwirrten Lumpen beschäftigt; eine ganze Weltweisheit kann man daraus lernen; recht besehnen ist es fast der einzige Lebensweg, den die Menschen einander in Frieden gehen lassen, — aus der Mutter Leibe und dann den Totenweg über's Feld auf den Kirchhof.“

Die kleine Pastorin schalt nun kräftig auf den Doktor, der ganz still dazu schwieg, hierzu und zu vielem anderem, was folgte.

Diese Gleichberechtigung liegt im Interesse der Kassen! Denn die Frauen bilden ein neues Rekrutierungselement. Es gibt keine Kasse, die es zu bereuen gehabt hätte, die Versicherung der Frauen eingeführt zu haben und die aus diesem Grunde gefährdet worden wäre.

* * *

2. Vollständige Wöchnerinnenversicherung.

Hier verlangt Art. 11 des bundesrätlichen Entwurfes:

„Einer Wöchnerin, welche am Tage ihrer Niederkunft bereits während mindestens 6 Monaten Mitglied einer oder verschiedener anerkannter Krankenkassen gewesen ist, sollen die für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen gewährt werden: „erlitt die Mitgliedschaft eine Unterbrechung von mehr als 2 Monaten, so wird die vor dieser Unterbrechung liegende Mitgliedschaftszeit nicht berücksichtigt.“

„Ist es, bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, der Wöchnerin gesetzlich noch nicht gestattet, ihren Beruf wieder aufzunehmen, so soll sie für die weitere Dauer dieser Verhinderung auf mindestens die Hälfte des für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Krankengeldes Anspruch haben.“

Diese Mindestleistung der Kasse umfasst also in normalen Fällen 20 Tage. Dabei bleiben für die einem Schutzgesetz unterstellten und dadurch für eine gewisse Zeit von der Arbeit ausgeschlossenen Frauen, eine ganze Anzahl Wochen der Arbeitslosigkeit ohne Entschädigung. — So bleiben unentschädigt die letzten Wochen der Schonzeit nach der Niederkunft. Hier erwarten wir mehr!

Wenn wir auf eine Entschädigung der 14 Tage vor der Niederkunft im neuen Gesetz verzichten müssen, — weil Art. 15 des Fabrikgesetzes nach den Ausführungen der Fabrikinspektoren „sozusagen toter Buchstabe geblieben ist, und weil die Vorschrift betreffend der letzten zwei Wochen vor der Niederkunft bei der nächsten Revision des Fabrikgesetzes verschwinden wird“ — so erwarten wir eine Lösung dieser Mutterschaftsversicherung im engeren Sinne des Wortes auf einem andern Wege.

Für die Herabsetzung der Entschädigung in der zweiten Hälfte der Schonzeit nach der Niederkunft führt die Botschaft zwei Gründe an:

- Die Frau ist nach ihrer Genesung wieder arbeitsfähig.
- Sie ist wieder erwerbsfähig.

Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Das Wochenbett ist keine Krankheit, aber es entzieht dem Organismus Kräfte, die in 3 Wochen nicht wieder völlig ersetzt werden. — Es ist das nicht einmal der Fall bei Frauen, denen es während des Wochenbettes an nichts mangelt, noch weniger aber bei Frauen, die in die Fabrik gehen, die also in verhältnismäßig schlechten Verhältnissen leben und die nun während des Wochenbettes, das viele Extra-Ausgaben erfordert, öfters noch schlechter leben als gewöhnlich. — Eine solche Frau ist selbstverständlich nach 3 Wochen physisch noch nicht arbeitsfähig. — Es ist Tatsache, daß ein großer Prozentsatz unserer Arbeiterfrauen und auch die Frauen

auf dem Lande, mit einem größeren oder kleineren Unterleibsübel belastet sind. Und diese Leiden kommen nach Aussage der Ärzte fast alle daher, daß diese Frauen zu früh wieder an ihre Arbeit gehen.

In Bezug auf die Kinder ist zu sagen, daß da, wo die Mutter stillt, ohne völlig bei Kräften zu sein, auch das Kind darunter leidet.

Man kann aber auch nicht sagen, daß die Frau erwerbsfähig ist.

Wirtschaftlich erwerben, also in die Fabrik gehen, kann sie nicht. Wenn sie also erwerben will, so muß sie sich nach einer Zwischenarbeit umsehen. Das ist gar nicht leicht. Die Frau ist an eine andere Arbeit als ihre Fabrikarbeit oder Berufssarbeit nicht gewöhnt. Sie hat auch keinen Kundenkreis. Man erhält einen solchen Kundenkreis nicht, wenn man ausnahmsweise einmal verfügbar ist.

Aber auch angenommen, sie könne arbeiten und sie finde solche Aushilfsarbeit, so ist es volkswirtschaftlich gar nicht wünschbar, daß sie diese Arbeit verrichtet. Es ist im Gegenteil notwendig, daß sie zu Hause bleibt und sich der Pflege ihres Neugeborenen widmet. Wie wichtig diese Pflege ist, ist bekannt. Eine gute Pflege in der ersten Woche verhütet die allzu große Kindersterblichkeit und hat einen Einfluß auf die ganze spätere körperliche Entwicklung. Und wer könnte diese Pflege besser ausüben als die Mutter!

Man spricht immer von der Ehre der Mutterschaft, von der Notwendigkeit, den Kindern ihre Mutter wieder zu geben. — Jetzt ist Gelegenheit, auf diesem Gebiet einen ordentlichen Schritt zu tun! Warum diesen Schritt nur halb tun wollen?

Rein, wir wollen eine Wöchnerinnenversicherung in des Wortes ganzer und voller Bedeutung und wir wollen, da es jetzt noch Zeit ist, in diesem Sinne an den Bundesrat gelangen, d. h. in dem Sinne, daß auch die zweite Hälfte der Schonungszeit, welche im Art. 11, Absatz 2 genannt ist, mit der ganzen ordentlichen Leistung der Krankenkasse bedacht wird.

Es ist richtig, daß eine solche Verbesserung für die Kassen eine Mehrbelastung bringt. Die Mehrbelastung bei einem Wochenbett von 20 Tagen beträgt nach genauen Berechnungen 62 Rp., bei einer Entschädigung der ganzen Schonzeit durch die Mindestleistung 84 Rp. im Jahr für die Kasse. Es ist klar, daß diese Zahl noch zu reduzieren ist, da ja nicht alle Wöchnerinnen der gesetzlichen Ruhezeit unterstellt sind.

Diese Mehrbelastung kann dadurch ausgeglichen werden, daß Art. 19 des Entwurfes, d. h. die Erhöhung des Bundesbeitrages von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auf $1\frac{1}{2}$ Rp. ausgedehnt wird auf die Wöchnerinnenversicherung.

Diese Erhöhung kann geschehen entweder im Sinne der Gingabe des schweiz. Arbeiterbundes (Lang und Greulich). Diese Gingabe verlangt die $1\frac{1}{2}$ Rappen für alle weiblichen Mitglieder aller Kassen, auch wenn diese Kassen sich nicht zur vollen Leistung während der ganzen Schonzeit, also der sechs Wochen nach der Geburt, verpflichten.

Wenn aber eine solche Leistung den Bund zu stark belasten würde, so könnte die Erhöhung sich in dem Sinne vollziehen, daß dieser erhöhte Beitrag, also die $1\frac{1}{2}$ Rp., einzig denjenigen Kassen verabschloßt würde, die die volle Mindestleistung während den ganzen 6 Wochen nach der Geburt gewähren. Dieser erhöhte Beitrag an diese Kassen, die die ganze Mindestleistung während der ganzen Schonzeit nach der Niederkunft übernehmen, wäre zu berechnen auf Grund der Zahl aller weiblichen Versicherten der betreffenden Kassen. (Antrag des Zentralvorstandes der schweizerischen Arbeiterinnen-Betriebe.)

Das richtige ist natürlich der Vorschlag des Arbeiterbundes, der für alle weiblichen Mitglieder aller Kassen $1\frac{1}{2}$ Rp. vorsieht — aber mit der Bedingung der von uns gewünschten ganzen Leistung. Ist dieses Ideal nicht zu erreichen, so ist der Vorschlag des schweiz. Arbeiterinnenvereins derjenige, welcher den Interessen der proletarischen Frauen am nächsten kommt und der als Mindestforderung von den schweizerischen Arbeiterinnen bei der Ausarbeitung einer eidgen. Kranken- und Unfallversicherung mit allem Nachdruck geltend gemacht werden muß.

Marie Reichen.

Im Land herum.

Ein eifersüchtiger Ehemann schlug seine Frau so oft und so lang bis sie ihm davonlief.

Die Frau verdiente nun durch Tagelöhnen das Brot für sich und ihr Kind.

Eines Tages kommt ihr Mann daher — sie war gerade beim Strümpfewaschen — schlägt sie mit sich ein und heißtt ihr in sinnloser Nachsucht mit einem einzigen Ruck die Nase vollständig ab.

Die schwere Wunde ist jetzt geheilt — aber die junge und früher hübsche Frau bleibt entstellt ihr Leben lang.

Das hat ihr wohl auch keiner vorausgesagt an ihrem Hochzeitstag!

Barbaren! Ein Besucher des Buchthauses Regensdorf entdeckte im Dunkelarrest in den Granitzellen liegend einen wimmernden 13 jährigen Knaben.

Wie um alles in der Welt war so etwas möglich?

Der Gefängnisdirektor Curti hatte das Tag und Nacht weinende Kind in die Granitzellen legen lassen, weil der Anstaltsarzt an ihm keine Krankheit entdecken konnte!

Der über diese Barbarei empörte Anstaltsbesucher setzte alle Hebel in Bewegung, um die Anstalt zu veranlassen, einen andern Arzt beizuziehen. Endlich wurde doch ein Irrenarzt zugelassen und der erkannte auf den ersten Blick, daß das Kind trübsinnig war.

Das Kind ist also im Buchthaus verrückt geworden! Es ist einfach ein Skandal!

Kinder gehören nicht ins Gefängnis!
Kinder gehören nicht ins Buchthaus!

Kinder gehören in Erziehungsanstalten!

Sie gehören nicht unter die verrückten Befehle sachverständiger Barbaren à la Curti und Petschard; schlimm genug schon, daß solchen „Menschen“ Erwachsene ausgeliefert sind!

Kinder aber wenigstens gehören unter die Leitung verständnisvoller Erzieher.

Achtung, Frauen von Rauchern! Die Tabakarbeiter der Firmen Eichenberger u. Cie, Eichenberger u. Söhne in Menziken Burg und Wilkens und Apitsch in Rheinfelden stehen in einer Lohnbewegung.

Bis diese Bewegungen vom Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter für beendet erklärt werden, nimmt dort kein Arbeiter und keine Arbeiterin Arbeit.

Die Raucher aber haben dafür zu sorgen, daß die Firmen wenigstens die Notwendigkeit des Unterhandelns mit der Arbeiterschaft einsehen lernen.

Darum soll man ihre Zigarren nicht kaufen, bis die Bewegungen formell beendet sind.

Die meisten von uns Frauen hätten am liebsten, unsere Mannsleute würden überhaupt das Rauchen lassen.

Wenn aber schon geraucht werden muß, dann wollen wir ihnen lieber in unserer Konsumgenossenschaft ein Päckli „Helvetiazigarren“ kaufen aus unserer Genossenschaftsfabrik in Burg, wo die streikenden und die gemäßigtesten Arbeiter ohne Unternehmung fabrizieren.

Aberglaube! Im „Simmentaler Amtszeiger“ befindet sich folgendes Inserat:

Satisfaktion.

Unterzeichneter nimmt die gegen Herrn A. R. in Sp. ausgestoßenen Worte, als sei es im Hause desselben „unhörig“ anmit als unwahr zurück und erteilt vollständige Satisfaktion.

R. R.

Im freien Simmental, im protestantischen Kanton Bern, im Lande der besten Volksschulen — im Jahre des Heils 1907!

Mai-Gedanken.

— Sonne und Luft sind Gottes freie Geschenke an jedermann; sind sie dies aber in der Tat?

In die schmutzigen Straßen der Stadt drüben dringt kein Sonnenstrahl und die Luft ist verdorben.

O Mensch, wie kannst du deinen Bruder vergessen, ihm hindernd in den Weg treten und dabei beten:

„Unser täglich Brot gib uns heute“, wenn er nichts hat.

O wollten doch jene Menschen die Stadt, deren Glanz und geräuschvolles Treiben, ihr Gold verlassen und zu Feld, zu einer schlichten, ehrenhaften Lebensweise zurückkehren. Dann würden ihre Kinder kräftig wie edle Bäume werden und ihre Gedanken friedlich und lauter wie die Blumen am Wegesrand.

Eine junge Arbeiterin.

An die ewig Händelsüchtigen!

„Ich habe ein wahres Genie dafür, an einem Menschen seine lächerlichen Seiten herauszufinden“, sagte der — Berrspiegel.

„Man kann sich die Sache so oder so ansehen!“ sagte Malocchio, und sah sich jedes Ding von der schlechten Seite an.

Mit der Zeit wurde er darin so geübt und treffsicher, daß er überhaupt nichts Gutes mehr sah.

Beno.

Wer das Hohe eines Menschen nicht sehen will, blickt um so schärfer nach dem, was niedrig und im Vordergrund an ihm ist — und verrät sich selbst damit.

Friedrich Nietzsche.